

Landtagsbeilage zur Sächsischen Staatszeitung.

Nr. 132.

Beauftragt mit der Herausgabe: Regierungsrat Doering in Dresden.

1922.

Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen.

(Fortsetzung.)

§ 158.

Auf Antrag des Ministeriums des Innern kann das Gesamtministerium aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls nach Gehör des Kreisaußschusses die in §§ 154 bis 156 erwähnten Änderungen auch gegen den Willen der beteiligten Vertretungen anordnen. § 126 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 159.

Auf Antrag des Ministeriums des Innern kann das Gesamtministerium nach Gehör der beteiligten Gemeinden, Bezirksverbände, Kreisaußschüsse und der Gesamtgemeinde anordnen, daß eine Einzelgemeinde sich einer benachbarten Gesamtgemeinde anschließt, wenn ihr Verbleiben in ihrem bisherigen Bezirksverband nicht mehr möglich ist oder den Belangen der Bevölkerung nicht mehr entspricht. § 126 Abs. 2 bis 4 gelten in diesem Falle nicht.

§ 160.

Soweit vorkommt oder in der Verfassung einer Gesamtgemeinde nicht Abweichendes festgelegt ist, finden auf die Gesamtgemeinden die Vorschriften für Einzelgemeinden sinngemäß Anwendung.

3. Zweckverbände.

§ 161.

Gemeinden (Einzelgemeinden, Gesamtgemeinden) können sich zur Erfüllung bestimmter Aufgaben, die aus dem Gebiet der Gemeindefürsorge liegen, zu Zweckverbänden vereinigen. Besondere können die Gesamtgemeinden, in die sich ein Bezirksverband auflöst, durch Zusammenschluß zu einem Zweckverband bestehende Anstalten und Einrichtungen des Bezirksverbandes übernehmen.

Ortschaften derselben Gesamtgemeinde können mit dieser und untereinander Zweckverbände bilden. Zu einer Beteiligung an Zweckverbänden, deren Gebiet über die Grenzen der Gesamtgemeinde hinausgeht, bedarf eine Ortschaft der Zustimmung der Gesamtgemeinde.

Bezirksverbände und Fürsorgeverbände können sich zur Erfüllung von Aufgaben, die mit ihrem Wirkungsbereich zusammenhängen, zu Zweckverbänden zusammenschließen oder an solchen beteiligen.

Zweckverbände können sich — mit der sich aus Abs. 3 ergebenden Einschränkung — zu Zweckverbänden zusammenschließen oder an solchen beteiligen.

Das Reich und der sächsische Staat und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, die ihren Sitz in Sachsen haben, können sich an Zweckverbänden beteiligen.

§ 162.

Für jeden Zweckverband ist durch übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Körperschaften eine Verbandsfassung zu erlassen, die mindestens über Zweck, Vertretung, Verwaltung, Aufbringung der Mittel, Haftung der Mitglieder Bestimmungen treffen muß.

Wenn Beamte oder Angestellte vorhanden sind, so hat die Satzung ihre Rechte und Pflichten zu regeln, besonders zu bestimmen, wer berufsmäßiger Beamter ist. Für die berufsmäßigen Beamten gelten §§ 108 bis 121 entsprechend. In der Satzung ist zu ordnen, wer die Befugnisse ausübt, die in §§ 115, 116, § 118 Satz 3 und § 121 Abs. 1 den Gemeindeverordneten und dem Bürgermeister eingeräumt sind.

Die Satzung soll in der Regel die Verbandsmitglieder namentlich auflisten. Hat sie den Beitritt neuer Mitglieder vorgesehen und geregelt, so genügt bei der Aufnahme von solchen an Stelle der Satzungsänderung die Anzeige an die Staatsbehörde.

§ 163.

Die Satzung darf mit Reichs- oder Landesgesetzen nicht in Widerspruch stehen und bedarf, wenn der Zweckverband sich auf mehrere Regierungsbezirke oder über die Landesgrenzen hinaus erstreckt, der Genehmigung des Ministeriums des Innern, sonst der allen Beteiligten nächstgelegenen Beschlussebehörde.

Das Ministerium des Innern hat vor seiner Entscheidung die beteiligten Kreisaußschüsse zu hören. Es kann die Entscheidung einem beteiligten Kreisaußschuß übertragen.

Öffentlich-rechtliche Körperschaften, die nicht der Aufsicht des Ministeriums des Innern unterliegen, haben die Zustimmung ihrer Aufsichtsbehörden nachzuweisen, soweit eine solche Zustimmung gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die Entscheidung des Ministeriums des Innern ist, wenn die Genehmigung aus anderen Gründen als wegen Verletzung des Reichs- oder Landesrechts verweigert wird, endgültig. Im übrigen gilt § 6 Abs. 2.

§ 164.

Zweckverbände für wirtschaftliche Unternehmungen größeren Umfangs müssen ihre Geschäfte mindestens durch eine Verbandsverwaltung und einen Vorstand verwalten. Die Schaffung eines Aufsichtsrats kann gefordert werden. Vorstandsmitglieder dürfen diesem nicht angehören.

Die Wahlen für die Stellen der Geschäftsverwaltung und ihre Rechte und Pflichten, besonders die Vertretungsbefugnisse und die Rechenschaftsablegung sind in der Satzung zu regeln.

§ 165.

Die Zweckverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts mit den Rechten juristischer Personen. Bestimmt die Satzung nicht einen anderen Zeitpunkt, so gilt die Bildung eines Zweckverbands mit der Bekanntmachung seiner genehmigten Satzung durch die Staatsbehörde als erfolgt.

Die Kosten der Bekanntmachung hat der Zweckverband zu erstatten.

§ 166.

Für die Vermögensverwaltung der Zweckverbände gelten §§ 8 bis 10 und 12 bis 17 entsprechend.

§ 167.

Der Austritt oder das Ausscheiden von Mitgliedern eines Zweckverbands und seine Auflösung bedürfen der Genehmigung der nach § 163 Abs. 1 und 2 zuständigen Behörde. Sind die in der Satzung geregelten Voraussetzungen des Ausscheidens oder der Auflösung erfüllt, so genügt eine Anzeige an diese Behörde. § 163 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

Ausgehiebene Mitglieder haften dem Verband gegenüber für alle Verbindlichkeiten des Verbands, die vor ihrem Ausscheiden vorhanden waren, nach Maßgabe der Verbandsfassung weiter. Die Dauer der Haftung kann in der Satzung auf bestimmte Zeit beschränkt werden.

Vor der Auflösung eines Zweckverbands sollen sämtliche Verbindlichkeiten gegenüber Dritten geregelt sein. Soweit in einzelnen Fällen nicht möglich ist, haften sämtliche Verbandsmitglieder als Gesamtschuldner. Die Verbandsfassung kann die Haftung anders regeln.

§ 168.

Auf Verbände, die durch Reichsgerichte geordnet sind, finden die Bestimmungen der §§ 161 bis 167 keine Anwendung.

IV. Staatsaufsicht.

§ 169.

Die in diesem Gesetz geordnete Selbstverwaltung untersteht der Aufsicht des Staats.

Die Aufsicht ist darauf zu richten, daß die Selbstverwaltungskörper das Reichs- und Landesrecht beachten, ihre Aufgaben nicht schuldhaft vernachlässigen, ihre gewirtschaftlichen Verhältnisse in Ordnung halten und das Wohl des Reichs, des Staats oder anderer Selbstverwaltungskörper nicht verletzen. Rein wirtschaftliche Belange des Reichs- oder Landeshaushalts dürfen im Wege der Aufsicht nicht wahrgenommen werden.

§ 170.

Die Aufsicht wird durch die Staatsbehörde ausgeübt. Diese kann jederzeit über die Verwaltung und die Vermögensverhältnisse der Selbstverwaltungskörper Auskunft und Nachweisungen verlangen und an Ort und Stelle die nötigen Erörterungen anstellen. Sie kann in allen Angelegenheiten zur Beteiligung nachgenommener Räte mit den Selbstverwaltungskörpern verhandeln und das Erforderliche vereinbaren.

§ 171.

In den eigenen Geschäften der Selbstverwaltungskörper darf nur die Beschlussebehörde Anweisungen erteilen. Die Staatsbehörde hat die Entscheidungen der Beschlussebehörde vorzubereiten und auszuführen. Sie kann bei Gefahr im Verzug vorläufige Anordnungen treffen.

Anweisungen der Beschlussebehörde sind nur aus einem der in § 169 Abs. 2 aufgeführten Gründe zulässig. Der Grund ist dem Selbstverwaltungskörper zugleich mit der Anweisung bekannt zu geben.

Die Anweisungen der Beschlussebehörden können wegen einer Rechtsverletzung durch Anfechtungsklage beim Oberverwaltungsgericht, im übrigen binnen 14 Tagen durch Beschwerde an das Ministerium des Innern angefochten werden, das endgültig entscheidet. § 6 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 172.

In den übertragenen Geschäften sind die zuständigen Behörden auch beauftragt, zur Aufrechterhaltung einer einheitlichen Verwaltung und zur Sicherung eines geordneten Geschäftsganges den Selbstverwaltungskörpern Anweisungen im Aufsichtsweg zu erteilen. Notigenfalls können die für die Geschäfte verantwortlichen Personen durch Zwangsmaßnahmen zur ordnungsmäßigen Erledigung angehalten und im Falle grober oder wiederholter Pflichtverletzung mit Ordnungsstrafen bis zur Höhe eines Monatsgehalts außerhalb des Dienststrafverfahrens belegt werden. Wegen einer solchen Maßnahme steht den Betroffenen binnen 14 Tagen Beschwerde an das Ministerium des Innern zu.

§ 173.

Wird einer rechtskräftigen Anweisung nicht innerhalb einer angemessenen Frist Folge geleistet, so kann die Staatsbehörde unmittelbar das Erforderliche auf Kosten des Selbstverwaltungskörpers anordnen. In dieser Weise kann auch eine Ausgabe in den Haushaltsplan des Selbstverwaltungskörpers eingeleitet und die Ausbringung der erforderlichen Mittel vollzogen werden. Handelt es sich um eine Anweisung der Beschlussebehörde, so ist über die Art der Zwangsmaßnahme ihre Entscheidung einzuholen.

In Angelegenheiten der der Gemeinde übertragenen Polizei ist die Erlaßnahme bei Gefahr im Verzug schon vor der Rechtskraft einer Anweisung und ohne Mitteilung der Beschlussebehörde, bei besonderer Dringlichkeit auch ohne vorherige Anweisung zulässig.

§ 174.

Nimmt ein Selbstverwaltungskörper ein Geschäft, für das Anweisungen nach § 172 erteilt oder Maßnahmen nach § 173 Abs. 2 getroffen worden sind, als eigenes Geschäft in Anspruch, so kann er gegen die Anweisung oder Maßnahme Anfechtungsklage beim Oberverwaltungsgericht erheben. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 175.

Staatsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Kreisaußschüsse.

Für Selbstverwaltungskörper, die sich nicht über die Grenzen eines Bezirksverbands hinaus erstrecken, ist die Amtshauptmannschaft Staatsbehörde.

Erstreckt sich ein Zweckverband über die Grenzen eines Regierungsbezirks hinaus, so beauftragt das Ministerium des Innern nach Gehör der beteiligten Kreisaußschüsse eine Kreisaußschüsse mit der Aufsichtsführung.

Die Aufsicht über nicht bezirksfreie Gemeinden, die dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der Revidierten Städteordnung unterstellt waren, hat das Ministerium des Innern auf Antrag der Gemeinde für die nächsten 5 Jahre der Kreisaußschüsse zu übertragen.

Beschlussebehörde ist vor der Staatsbehörde beigeordnete Kreis- oder Bezirksaußschuß.

§ 176.

Zur Wahrung erheblicher öffentlicher Belange kann das Ministerium des Innern die Körperschaften der Gemeindeverordneten und Ortsräte sowie sonstige auf Grund allgemeiner Wahlen zusammengesetzte Verwaltungsgesellschaften von Selbstverwaltungskörpern auflösen und über die einjährige Verwaltung der eigenen und übertragenen Geschäfte des Selbstverwaltungskörpers auf dessen Kosten Bestimmung treffen. In der Regel hat der Auflösung eine Ersetzung vorzuzugreifen. Die Gründe der Auflösung sind den Betroffenen zu eröffnen. § 26 Abs. 3 gilt hier nicht. Gleichzeitig hat das Ministerium des Innern anzuordnen, daß Neuwahlen binnen 3 Monaten stattfinden. Der Wahltag muß ein Sonntag oder festlicher Ruhetag sein.

Die Amtsbeurteilung der bei einer derartigen Neuwahl gewählten Mitglieder endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die nächste allgemeine Neuwahl der Körperschaft stattfindet.

Die bei einer derartigen Neuwahl gewählte Körperschaft ist vom Bürgermeister innerhalb 30 Tagen nach der Wahl zusammenzuberaufen.

V. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

1. Allgemeines.

§ 177.

Die bestehenden Landesgesetze der Gemeinden, die Satzungen der Zweckverbände (Gemeindeverbände) und die Satzungen (genehmigten Beschlüsse) der Bezirksverbände bleiben in Kraft, soweit sie nicht mit diesem Gesetz in Widerspruch stehen.

§ 178.

Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amte befindlichen Bürgermeister und Gemeindevorstände bleiben als Bürgermeister im Amte. Sie scheiden aber binnen 3 Monaten oder im beiderseitigen Einverständnis früher aus, wenn sie dies bis spätestens einen Monat nach diesem Zeitpunkt fordern.

Auf Verlangen der Gemeindeverordneten hat ein beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amte befindlicher Bürgermeister sein Amt niederzulegen. Dieses Verlangen kann erzwungen binnen 6 Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes und später allenfalls binnen 6 Monaten vor Ablauf einer sechsmonatigen oder weiteren sechsmonatigen Amtszeit des Bürgermeisters, von seiner letzten Wahl an gerechnet, geltend gemacht werden.

Im Falle der Abberufung (Abs. 2) ist einem berufsmäßigen Bürgermeister sein letztes Jahresdiensteinkommen, falls er auf Lebenszeit gewählt war, voll, sonst bis zum Ablauf seiner Wahlzeit voll und von da an zur Hälfte als jährliche Rente auf Lebenszeit zu gewähren.

Im Falle des Ausscheidens (Abs. 1) erhält er die Hälfte des letzten Jahresdiensteinkommens als jährliche Rente auf Lebenszeit.

Bescheidete der Bürgermeister bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes sein Amt als nicht berufsmäßiger Bürgermeister oder Gemeindevorstand, so ist ihm im Falle der Abberufung (Abs. 2) bis zum Ablauf seiner Wahlzeit eine jährliche Rente in Höhe der letzten für die Amtsausübung gewährten Besoldung oder Entschädigung zu gewähren. Im Falle des Ausscheidens (Abs. 1) erhält er diese Rente in der halben Höhe.

Wird ein beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amte befindlicher berufsmäßiger Bürgermeister nach Ablauf seiner Wahlzeit nicht wiedergewählt, ohne daß die Gemeindeverordneten vorher von dem Rechte aus Abs. 2 Gebrauch gemacht haben, so ist ihm sein letztes Jahresdiensteinkommen zur Hälfte als jährliche Rente auf Lebenszeit zu gewähren.

Die Rente fällt weg oder ruht insoweit, als der Berechtigte durch Anstellung im Staats-, Gemeinde- oder Privatdienst ein Einkommen oder eine neue Rente (Pension) erwirbt, wodurch mit Zurechnung der ersten Rente sein früheres Diensteinkommen oder seine frühere Besoldung oder Entschädigung übersteigen wird.

§ 100 Abs. 2 bis 4 und 6 gelten entsprechend.

§ 179.

Die bisherigen Inhaber besoldeter Stadtratsstellen und die bisherigen berufsmäßigen Gemeindevorstände werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Beamte der Gemeinden. Sie scheiden aber binnen 3 Monaten oder im beider-

seitigen Einverständnis früher als dem Dienste aus, wenn sie dies bis spätestens 1 Monat nach diesem Zeitpunkt verlangen.

Stellen sie dieses Verlangen nicht, so gelten diejenigen von ihnen, die beim Inkrafttreten des Gesetzes 2 Jahre im Amte oder auf Lebenszeit gewählt waren, sofort, die übrigen aber, soweit ihre Anstellung nicht für den Ablauf ihrer Wahlzeit widerrufen wird, nach Ablauf dieser Zeit als unfähig angesehene Beamte. Der Widerruf kann ohne Zustimmung des Beteiligten nur spätestens 3 Monate, frühestens aber 6 Monate vor Ablauf der Wahlzeit ausgesprochen werden.

Im Falle des Ausscheidens nach Abs. 1 oder des Widerrufs ist die Hälfte des letzten Jahreseinkommens als jährliche Rente auf Lebenszeit zu gewähren. § 178 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 180.

In Gemeinden, die mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Gemeinderat als Körperschaft einführen, bleiben die bisherigen besoldeten Ratsmitglieder als berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder im Amte.

Soweit Gemeinden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Gemeindevorstände beibehalten, bleiben die berufsmäßigen Gemeindevorstände im Amte.

In den Fällen der Abs. 1 und 2 gilt nicht § 179, sondern § 178.

§ 181.

Die ersten Bürgermeister, denen bisher die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister zuzuschreiben, dürfen sie für ihre Person beibehalten.

§ 182.

In welchem Umfang jeder Einzelgemeinde die übertragenen Geschäfte obliegen, bleibt gesetzlicher Regelung vorbehalten. Bis auf weiteres behalten die Vorschriften in § 100 und § 101 Abs. 1 und 2 der Rev. St.-O., Art. IV, § 11, § 12 mit Ausnahme der Worte im letzten Absätze: „aber auch... übertragen“ und § 14 der Städteordnung für mittlere und kleine Städte und § 58, Abs. 3, §§ 61, 62, 64, 65, 75 und 76 der Landgemeindeordnung mit der Wirkung Geltung, daß jede Gemeinde die übertragenen Geschäfte im bisherigen Umfang fortführen hat.

2. Selbständige Gutsbezirke.

§ 183.

Die noch bestehenden selbständigen Gutsbezirke haben sich bis zum 31. Dezember 1922 mit benachbarten Gemeinden zu vereinigen.

Tabei sind in der Regel bewohnte Grundstücke nebst einem geschlossenen Gebiet von angemessenem Umfang mit der Nachbargemeinde zu vereinigen, deren bewohnter Ortsteil ihnen am nächsten liegt. Das Ministerium des Innern kann Ausnahmen von dieser Regel nach Gehör des für die einzugemeindenden Grundstücke zuständigen Kreisaußschusses gestatten.

Die Vereinbarungen, auf denen die Vereinigung beruht, bedürfen der Genehmigung der allen Beteiligten nächstgelegenen Beschlussebehörde. Der Kreisaußschuß hat vor der Entscheidung die beteiligten Kreisaußschüsse zu hören. Gehören die Beteiligten verschiedenen Kreisaußschüssen an, so beauftragt das Ministerium des Innern einen Kreisaußschuß mit der Entscheidung. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

Werden durch die Eingemeindung Bezirksverbände, deren Verbandsfassung, § 133 bis 135.

Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht für die Staatsforstreviere. Wer in einem Staatsforstrevier wohnt, ist vom Ministerium des Innern einer benachbarten Gemeinde zuzuteilen. Die benachbarten Gemeinden sind vorher zu hören. Die Zuteilung begründet in der Gemeinde einen Wohnsitz. Wird auf Grund der Zuteilung jemand in der Gemeinde befreit, so darf ihn der Bezirksverband nicht zu gleichartigen Steuern heranziehen.

§ 184.

Für selbständige Gutsbezirke, deren Vereinigung mit einer Gemeinde wesentlichen öffentlichen Belangen zuwiderläufig ist, besonders für das Staatsbad Eibitz und für die Heil-, Pflege-, Erziehungs- und Strafanstalten, die im Besitz des Reichs, Staats, sonstiger öffentlicher Körperschaften oder von Stiftungen sind, kann auf Antrag eines Ministeriums des Gesamtministeriums auf Widerruf anordnen, daß die Vereinigung mit einer Gemeinde unterbleibt. § 183 Abs. 6 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 185.

Kommt ein selbständiger Gutsbezirk der Verpflichtung in § 183 Abs. 1 nicht nach oder werden die Vereinigungsvereinbarungen nicht genehmigt, so hat das Ministerium des Innern, soweit nicht § 184 einschlägt, die Einleitung der Zwangsvereinigung anzuordnen. Dabei hat es nach Gehör des Besitzers des selbständigen Gutsbezirks, aller benachbarten Gemeinden sowie der beteiligten Bezirks- und Kreisaußschüsse zu bestimmen, mit welcher oder welchen benachbarten Gemeinden die Zwangsvereinigung stattfinden soll.

Bei selbständigen Gutsbezirken, die schon nach der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1918 (S. 6) zur Eingemeindung verpflichtet waren, kann die Zwangsvereinigung auch vor dem 31. Dezember 1922 erfolgen.

§ 186.

Vor der Zwangsvereinigung ist, soweit dies nicht schon geschehen, dem Besitzer des selbständigen Gutsbezirks und der Gemeinde, mit der dieser vereinigt werden soll, Gelegenheit zu geben, ihre Ausleichsfordernisse geltend zu machen. Über diese Forderungen hat eine vom Ministerium